

# *Der villicus im spätmittelalterlichen Westfalen*

VON LEOPOLD SCHÜTTE

## *Wortgeschichte*

Die *villa*<sup>1)</sup> ist eine der wichtigsten, wenn nicht überhaupt die wichtigste Organisationsform des Grundbesitzes in der spätrömischen, merowingischen und karolingischen Zeit im christlichen Abendland. Da der Begriff *villa* als solcher mit der Bedeutung ›Landgut‹ für Organisation, Rechtsstatus und Wirtschaftsweise des mit dieser Bezeichnung belegten Grundbesitzes trotz des Systematisierungsversuches im *Capitulare de Villis* nicht kennzeichnend genug war, kommt es im Hochmittelalter zu einer Erweiterung des Wortkörpers von *villa* zu *villicatio* zugleich mit einer definitorischen Festlegung dieses neulateinischen Wortes auf das, was man in der Geschichtsforschung als »Villikation« bezeichnet. Medium dieser Entwicklung war nicht das seinen alten Adjektivcharakter später gänzlich abstreifende klassisch-lateinische Wort *villicus* ›zur *villa* gehörig‹, dann ›Verwalter einer *villa*‹, sondern das spätlateinische Verbum *villicare* ›eine *villa* verwalten‹. Von ihm ist das zunächst nur als Abstraktum aufzufassende Substantiv *villicatio* ›Verwaltung einer *villa*‹ abgeleitet, das später neben seiner abstrakten Bedeutung – so vielleicht noch in der frühen Neuzeit z. B. in dem häufigen *officium villicationis* – die konkrete »Villikations«-Bedeutung annimmt<sup>2)</sup>.

## *Vorgeschichte der spätmittelalterlichen Zustände und Entwicklungen*

Unter der Bezeichnung *villicatio* bleibt die alte *villa* im Hochmittelalter die vorherrschende Organisationsform des ländlichen Grundbesitzes, soweit er in den Händen privilegierter Personen und Einrichtungen – in der Regel oberhalb des Ranges der Ministerialen und Kirchspielskirchen – war. Vom Edelherrn und vom kleinen Kloster oder Stift aufwärts hatten in weiten Gebieten die meisten dieser Grundbesitzer ihre an sie abgabe- und dienstpflichtigen

1) Kursivdruck wird für Quellenbegriffe und -zitate verwendet, ferner für solche Wortformen, Namen und Begriffe, die als sprachliche Erscheinungen untersucht oder betrachtet werden.

2) Ziemlich einmalig scheint der Gebrauch für ›Abgabe von einer *curtis*‹ zu sein: Der Abt des Klosters Grafschaft überläßt einem Bürger der Stadt Medebach seine *curtis* Glindfeld *sub villicatione annua et consueta, videlicet...* (folgt Spezifizierung der Abgabe).

Bauern im Villikationsverband zusammengefaßt<sup>3)</sup>. Der Verwalter bzw. der Vorsteher der Villikation hieß *villicus*. Er, zunächst ein Mann unfreien, bäuerlichen Standes und Lebenschnittes, stieg vielfach zum Ministerialen auf, und dieser Aufstieg ermöglichte so den Ministerialen anderer, oft freier Herkunft die Übernahme des *villicus*-Amtes<sup>4)</sup>, das allerdings dabei vielfach durch feudale Züge verfremdet wurde. Selbst edle Herren verschmähten es nicht, sich für ihre Person der *villicus*-Bezeichnung (und ihrer volkssprachigen Entsprechungen) zu bedienen<sup>5)</sup>. Die Voraussetzung dafür war, daß die Villikationsverfassung wenigstens formal erhalten blieb<sup>6)</sup>. Und dies war in Westfalen, insbesondere bei den Villikationen, bei denen sich ein Lehnsmann adligen Standes zwischen eine Abtei als Eigentümerin und die von ihr aufgebaute Grundbesitzorganisation schob, häufig der Fall. Die Villikationen waren durch diese Konstellation zweifach geschützt. Das auf die Konservierung alter Rechtszustände gerichtete Interesse sowohl des Lehnsherrn als auch des Lehnsmannes machten Veränderungen sehr schwierig. Aber auch in den Fällen, in denen eine geistliche Institution unmittelbar Besitzer der Villikation blieb, empfahlen oft gewisse begleitende Einrichtungen wie z. B. die stellenweise sehr wichtigen Hofesgerichte der Villikationsverbände die Beibehaltung der Organisationsform

3) Ausnahmen sind gleichwohl überaus zahlreich. Freie Bauern und kleine weltliche Herren haben ihren geringen, gut überschaubaren Besitz niemals organisieren müssen. Vgl. H. PRÖVE, Dorf und Gut im alten Herzogtum Lüneburg (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 11), 1929, S. 68. Falls sie ihn nicht selbst bewirtschafteten, haben sie sich immer auch ungebundener Leiheformen bedient. Schon für die Karolingerzeit ist auch bei großen Grundherren die Pacht belegt (A. DOPPSCH, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. 2. Aufl., 1921–1922, Bd. 1, S. 254–256). Vgl. auch das in den Werdener Urbaren häufig genannte *hurland* ›Pachtland‹ (R. KOETZSCHKE, Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr. Teil A. 1906, z. B. S. 164 Z. 11).

4) Selbst Klöster übernahmen Villikationen zu Schultheißen-Recht (WfUB IV 263 zu 1237): Kloster Corvey verleiht dem Kloster Arolsen (Waldeck) das *officium in Honschede* (Höhnscheid, wo Arolsen dann eine klösterliche Niederlassung gründet), *quod Antonius de Alvehusen, suis heredibus exclusis, iure schulteti tenebat*. Der Propst von Arolsen *iure schulteti censi debet in eo videlicet, quod, si in exsolvendis redivitibus negligens inventus fuerit, omni alio iure postposito, quod sibi competere posset, sicut schultetus de eodem officio ad ecclesiam Corbeiensem recursum habeat*. (...); *si etiam litones in eodem officio fuerint, prefatus prepositus pro eisdem secundum ius eiusdem officii dabit*. Vgl. auch U. BOCKSHAMMER, Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck (Schrr. des Hess. Amts für gesch. LdKde. 24), 1958, S. 77.

5) Der Graf von Bentheim-Steinfurt wird in den seine vom Stift Herford zu Lehen gehenden Villikationen Wettringen und Schöppingen betreffenden Akten im 17. und 18. Jahrhundert häufig als »Oberster Schultheiß« bezeichnet (StA Münster, Herford, Lehen 310 passim). Auch die edle Äbtissin des Stiftes Essen nennt sich *hobs-schulteissin* ihres eigenen Hofes Ringeldorf (Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn, bearb. v. B. STOLTE, II. Teil, Unterabteilung III, Urkunden, 1905, S. 551, zum Jahre 1628). – Vgl. H. WEIGEL, Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852–1803). (Beitr. z. G. v. Stadt u. Stift Essen 76), 1960, S. 111–116.

6) Die kenntnisreichste und beste zusammenfassende Charakterisierung der westfälischen grundherrschaftlichen Verhältnisse findet sich bei H. WEIGEL (wie Anm. 5), S. 174–187. Weigel setzt sich dort kritisch auseinander mit den Meierrechtstheorien WITTICHS (vgl. Anm. 24) und mit dem Werk von HUPPERTZ (vgl. Anm. 23).

Villikation mit einem bäuerlichen *villicus* an der Spitze, der dem Hofesgericht persönlich vorsah<sup>7)</sup>. Vielfach hatte derselbe auch den Vorsitz im Bürgergericht und im Markengericht (*holt ding*)<sup>8)</sup>, die beide genetisch in der Regel nichts mit der Villikation zu tun<sup>9)</sup> hatten, aber faktisch oft ihr untrennbares Annex waren. So trugen auch diese Aufgaben, deren sich ein Grundherr niemals freiwillig begab<sup>10)</sup>, zur Konservierung der Villikation und des *villicus*-Amtes bei.

Der *villicus* bleibt in Westfalen immer eine grundherrschaftliche Einrichtung. Nur zögernd wächst er in zusätzliche Aufgaben hinein. Nur ausnahmsweise tritt er z. B. als landesherrlicher Beamter in Städten auf. Hierdurch unterscheidet er sich nachdrücklich von dem *villicus* einiger Nachbarlandschaften, wo die Villikationen z. T. seit dem 12. Jahrhundert bereits aufgelöst werden oder – wie in Ostelbien – gar nicht erst entstehen<sup>11)</sup>.

### Volkssprachige Begriffe

Das Wort kennt zwei volkssprachige Entsprechungen: *Schulze/Schultheiß/Schulte*, latinisiert *sculthetus*, und das Lehnwort *Meier* (latein. *maior*). Von diesen beiden wird man ungeprüft *Meier* für das durch das Frankenreich vermittelte Wort des lateinischen Westen halten, das sich vor der karolingischen Eroberung Sachsens weit im deutschen Sprachraum ausgebreitet und

7) Dieser Fall war im Spätmittelalter selten geworden, ist aber noch häufig genug belegt, z. B. für die Corveyer, zuletzt bischöflich-osnabrücker Villikation Löningen (L. SCHÜTTE, *wik* – Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen, 1976, S. 56f.), für die bischöflich-münsterische Villikation Emsbüren (ebd. S. 58f.), für die Villikation Winterswijk des Stiftes St. Mauritz vor Münster (CTW III, S. 174–179), für die domkapitularisch-münsterische Villikation Lembeck (CTW II, S. 188f.; StA Münster, Domkapitel Münster Domkellerei A VI 536). In der Regel hatten Adlige, die sich oft vertreten ließen, das Hofesrichteramt mit der Villikation übernommen.

8) Zum Bürgergericht siehe unten S. 360. – Das Markengericht bedeutete Teilherrschaft über alle an der jeweiligen Mark beteiligten Bauern. Die Erwerbung des Gerichts wurde von Landesherrn zur Stabilisierung ihrer Herrschaft angestrebt. Siehe z. B. P. VEDDELER, Die territoriale Entwicklung der Grafschaft Bentheim bis zum Ende des Mittelalters (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachs. 25), 1970, S. 66f.

9) Eine Ausnahme sind die Bürgergerichte in den Dörfern und Städten, die auf dem Boden von Villikationen entstanden waren. Für die hier angesessene freie Bevölkerung trat das Bürgergericht an die Stelle des Hofesgerichtes.

10) Die Trennung eines Bürgergerichtes von seinem angestammten Hof war nur mittels eines komplizierten Rechtsgeschäftes möglich. Vgl. die Abmachung zwischen dem Herrn von Steinfurt und dem Stift Borghorst über zwei Schulenhöfe im Kirchspiel Borghorst aus dem Jahre 1367 (StA Münster, Msc. VII 1322b, fol. 58f.). In diesem Fall mußte sogar die Befreiung von der Gografenfolge, also vom Landgericht geregelt werden, was bei einer Stätte unterhalb des Schulenhofrings nicht denkbar gewesen wäre. Diese Exemption hat ihren Platz im Rahmen der besonderen Bedingungen des Steinfurter Kampfes um die Selbständigkeit ihrer Landesherrschaft. Ansonsten ist die Vertretung der Schulen im Gogericht als Normalfall gut belegt (Landrechte des Münsterlandes, bearb. von Friedrich PHILIPPI, VeröffHistKommWestfal – Rechtsquellen – Westfälische Landrechte I, 1907, z. B. S. 182–184).

11) S. u. S. 347f. und S. 351.

sich trotz seiner bedeutungsmäßigen Inhaltslosigkeit wohl als Wort der Verwaltungssprache für die beamteten (jedenfalls nicht auf eigene Rechnung wirtschaftenden) Inhaber größerer grundherrlicher Güter durchgesetzt hatte<sup>12</sup>). Auch in Sachsen war es wohl in Gebrauch gekommen, wie die *Meier*-Belege der Freckenhorster Heberolle (11. Jh.) zeigen<sup>13</sup>), hatte sich aber gegen das niederdeutsche *skuldhétio* (hochdeutsch *skuldbeizzo*) nicht vollständig durchsetzen können. In den germanischen Teilen des Kölner Metropolitansprengels herrscht sowohl im lateinischen Kontext (*sculthetus* neben *villicus*) als auch im Niederdeutschen die Bezeichnung *Schulte* für diejenigen Personen vor, die weiter südlich *Meier* heißen<sup>14</sup>). Der *Meier* behauptet sich in Sachsen in dem für südliche Einflüsse immer offenen östlichen Teil im Gebiete der Mainzer Kirchenprovinz, aber auch in den Kölner Suffraganbistümern Minden und Osnabrück, wo das Wort offenbar durch die dort zahlreichen Corveyer Besitzungen gestützt wird<sup>15</sup>.

Die Bedeutung des Wortes *Schulte/Schultheiß* ist mit dem in der Literatur oft zu findenden ›Steuereintreiber‹ nicht auf jeden Fall getroffen. Bei dieser Deutung wird oft irrig das lautlich heute anklingende Verbum *heischen* zugrunde gelegt, das – altniederdeutsch *éskon*, althochdeutsch *eiskon* – nicht in *-hétio/-heizzo* (von *hétan/heizzan* ›heissen‹ im Sinne von ›befehlen‹ und ›genannt werden‹) stecken kann. Man wird so lange zögern, dem Schulden, obwohl sie durch die Glosse *exactor* u. a. gut belegt zu sein scheint, ohne weiteres von vornherein eine Eintreiberfunktion zuzuschreiben, wie der Gebrauch des Wortes für Personen, die mangels nachgeordneter Gruppen diese Funktion nicht (gehabt) haben können<sup>16</sup>), nicht erklärt ist. Es sei zur Diskussion gestellt, ob der *Schultheiß* (nach *heissen* ›einen Namen tragen‹) nicht derjenige ist, ›der den Schulden-Namen trägt‹, ›der für eine (auch seine eigene) Schuld dem Herrn unmittelbar verantwortlich ist‹<sup>17</sup>). Die unmittelbare Beziehung zum Herrn ist es nämlich, die, wie gezeigt wird, den westfälischen Schulden auszeichnet, nicht die Überordnung über Bauern.

12) Vgl. den merowingischen *maior domus* (noch mit Bezugsgröße für den Komparativ *maior*) und französ. *maire*. Für die Verbreitung in Deutschland siehe Deutsches Wörterbuch, begründet von JACOB und WILHELM GRIMM, Bd. 1–16, 1854–1960.

13) Im Lichte der Freckenhorster *Meier*-Belege muß auch wohl die von Weigel (wie in Anm. 5, S. 182) angenommene Neueinführung der Bezeichnung *Meiersche* für die Frau des *Schulden* anders beurteilt werden.

14) Eine Ausnahme macht der langobardische *sculdais* in Italien, Verwalter königlicher Güter. Der *Schultheiß*, *Schultes* oder wie er sonst genannt wird, ist im Süden durchweg der Dorfbeamte, während der *Meier* (wie langobard. *sculdais*) überwiegend dem Bereich der Wirtschaftsorganisation verhaftet bleibt. Vgl. die Belege im Deutschen Wörterbuch (wie Anm. 12).

15) S. u. S. 354.

16) Dazu ausführlich unten S. 354f.

17) Die komplizierte Syntax von *heissen* läßt diesen Vorschlag zu. Das Wort hat schon früh seine passivische Bedeutung ›genannt werden‹ entwickelt, wie die Vorkommen im Gotischen und im Altnordischen bezeugen. Parallelen sind z. B. *weiden* ›auf die Weide führen‹ und ›auf die Weide geführt werden = grasen‹ und ähnliche Wörter, etwa auch *leiden*, ursprünglich ›reisen‹, ›wandern‹, und als Parallele zu dem Nomen (*Schult-*)*heiß* das Nomen *Ächter* ›der jemanden ächtet, bannt‹ und ›Geächteter‹ (Deutsches Wörterbuch, wie Anm. 12).

### Die Nachbargebiete Westfalens

Im Zuge des Zerfalls und der Umformung der Villikationen und der damit vor sich gehenden Änderungen der Funktion des Villikationsvorstehers haben starke Differenzierungen im Feld der mit *villicus* bezeichneten Personen stattgefunden. Fast überall rückt der alte *villicus* in Ersatzfunktionen ein, die ihren Zusammenhang mit der Ursprungsfunktion oft nur ahnen lassen. Unter dem einheitlichen Begriff verbergen sich seitdem sehr verschiedenartige Inhalte, die auch die Volkssprache nicht sauber trennt<sup>18)</sup>.

Östlich der Elbe, wo Villikationen nicht in nennenswertem Umfang geschaffen worden sind, verbindet man mit dem Begriff *villicus*, volkssprachig *Schulz*<sup>19)</sup>, auch *Scholtis* usw., das Amt des Vorstehers in den von Landes- und Grundherren meist mit Hilfe von *locatores* ›Verpächtern‹<sup>20)</sup> geschaffenen Dörfern. Die *locatores* waren (Lehn-)Besitzer des Landes, auf dem die Siedlung angelegt wurde. Sie gaben die einzelnen Landparzellen unter günstigen Pacht- und Rechtsverhältnissen an persönlich freie Siedler aus, behielten sich selbst eine größere Freihufe vor und wurden vielfach erbliche Schulzen ihres Gründungsdorfes. Man wird diese Schulzen als Dorfbeamte betrachten. Von einer villikationsmäßigen Ausgestaltung einer solchen Gründung, die den Schulzentitel motiviert hätte, ist wohl nirgends die Rede<sup>21)</sup>.

Westlich der Elbe finden wir ein grundsätzlich anderes Bild. Grundherrschaftlich geschlossene Dörfer sind hier in »Altniedersachsen«<sup>22)</sup> aus dem Hochmittelalter in der Regel nicht überkommen. Es hatte hier die Villikationsverfassung im Rahmen von Streugrundherrschaften gegeben, doch hatte sie nie die alten, dort häufigen Großhöfe<sup>23)</sup> absorbieren können. Die

18) Der folgende Überblick kann und soll nicht vollständig sein. Es sollen keineswegs alle in den jeweiligen Gegenden vorkommenden bäuerlichen Besitzrechte aufgezählt werden, sondern nur die aus der alten Villikationsverfassung abgeleiteten oder sich der Begriffe *villicus/Meier/Schulte* bedienenden Rechtsformen.

19) Bei dem *-z-* in *Schulz(e)* handelt es sich nicht um eine hochdeutsche Entsprechung zu dem niederdeutschen *-t-* in *Schulte*, sondern um eine Zusammenziehung des *-t-* von *schult-* (mit hartem Auslaut; eigentlich *schuld-*) und des *-s-* bzw. *-ß* von *-heiß*. Vgl. die regionalen Formen *Schultes/Scholtis* usw.

20) Das Wort *locator* darf nicht mit ›Gründer‹ wiedergegeben werden. *Locare* ›verpachten‹ beschreibt den Vorgang der Gründung exakt in seiner wirtschaftlich-verfassungsmäßigen Tragweite.

21) L. M. RIEDEL, Über das Schulzenamt in den Ländern östlich der Elbe, 1934. – CH. RÖMER, Das Kloster Berge bei Magdeburg und seine Dörfer 968–1565 (VeröffMPIOG 30, GermSacra 10), 1970. – F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert (Deutsche Agrargeschichte 3), 1963, S. 113, Anm. 115 u. S. 123. Der Dorfschulze dieser Gegenden ist es, der sich im allgemeinen Sprachgebrauch durchsetzt. Schon im 15. Jahrhundert erscheinen in den Niederlanden, in denen man den Dorfschulzen dieser Prägung nicht kennt, Glossen wie *villicus dorpsconte dorpachter* (Niederdeutsches Wort 13, 1973, S. 43). – B. SCHWINEKÖPER, Die mittelalterliche Dorfgemeinde in Elbstfalen und in den benachbarten Markengebieten, in: Die Anfänge der Landgemeinde und ihr Wesen II (VuF 8), 1964, S. 115–148.

22) So im Gegensatz zu »Altwestfalen« das Gebiet etwa zwischen Weser und Slawengrenze.

23) PRÖVE (wie Anm. 2), S. 67–74. Vgl. auch B. HUPPERTZ, Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, 1939, S. 113.

Villikationen werden spätestens im 13. Jahrhundert fast restlos aufgelöst<sup>24)</sup> und machen einem System Platz, in dem naturgemäß für den *villicus* als Vorsteher eines Hofesverbandes kein Raum mehr ist. Nach Meierrecht rücken vielmehr viele ehemals von einem Villikationshof abhängige Hufner in Rechte der *villici* ein und stehen nunmehr in unmittelbarer Abhängigkeit vom Grundherrn. Sie werden nun selbst als *Meier* bezeichnet, ein Titel, der als solcher nur auf die Unmittelbarkeit der Abhängigkeit hinweist, von der Wortbedeutung her aber sinnlos geworden ist. Mit der Übernahme ihrer bei dieser Gelegenheit in Ausnahmefällen wohl vergrößerten Hufen zu Meierrecht gewinnen sie die persönliche Freiheit, verlieren aber – wie Wittich nicht unbestritten meint<sup>25)</sup> – das Erbrecht an ihrem Besitz zugunsten einer mehrjährigen Zeitpacht, die nur gegen Gewinn geld und ohne Rechtsanspruch zu erneuern ist, ganz zu schweigen von der Möglichkeit des Herrn, die Jahrespachten bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit der Hufe zu steigern<sup>26)</sup>.

Auch in Hessen werden die Villikationen aufgelöst. An ihre Stelle tritt in großem Stil das Landsiedelrecht, das dem Meierrecht weitestgehend vergleichbar ist<sup>27)</sup>. Der Begriff *villicus/Schulze* verschwindet in diesem Rahmen fast völlig. Er lebt auf einer anderen Stufe fort, die ihm neuen Glanz verleiht, indem sie ihm Anschluß gewinnen läßt an Gebrauch und Bedeutung des Wortes im Reichsrahmen. Er wird hier, wie auch in anderen Gegenden<sup>28)</sup>, als *Schultheiß* zum Repräsentanten, d. h. fast durchweg zum Richter des Landesherrn in den in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Hessen mit Macht aufblühenden Städten<sup>29)</sup>.

Eine ähnliche Entwicklung finden wir im Rheinland. Zwar bleiben hier viele der zum Teil ziemlich geschlossenen Villikationen in Form von Latenbänken, oft auch als adlige Herrschaften oder in Gestalt von sonstigen Ableitungen<sup>30)</sup> erhalten, doch wird die Wirtschaftsverfassung des Hofesverbandes in der Regel zerschlagen oder umgeformt (vgl. unten S. 324 ff.). Die

24) Sie sind anhand von späteren Reflexen noch vielfach nachzuweisen. Vgl. W. WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, S. 222–241 (Meierdinge im Bistum Hildesheim); M. KRIEG, Die Entstehung und Entwicklung der Amtsbezirke im ehemaligen Fürstentum Lüneburg (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachs. 6), 1922, S. 92 (lokale Meier ohne Namen, Besitzer der ehemaligen Haupthöfe).

25) WEIGEL (wie Anm. 5), S. 180.

26) WESENBERG (ohne Vornamen), der Vizekanzler David Georg Strube, ein hannoverscher Jurist des XVIII. Jahrhunderts, 1907, S. 71 f.

27) WEIGEL (wie Anm. 5), S. 97–100. – TH. MAYER-EDENHAUSER, Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen, 1942. – H. THIEME, Zum hessischen Landsiedelrecht, in: Festschr. für Alfred Schultze, 1934, S. 207–250. – Nicht berücksichtigt wird hier das Grangienwesen der Zisterzienserklöster (etwa Haina). Die straffe Eigenwirtschaft hat bei diesen Klöstern eine (vielfach neu geschaffene, strukturell ähnliche) Nebenform der Villikationsverfassung längere Zeit am Leben erhalten.

28) S. u. – Ausnahmsweise auch in Niedersachsen, z. B. Göttingen, Einbeck (Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, hg. v. E. KEYSER, Bd. III Nordwest-Deutschland, 1. Niedersachsen und Bremen, 1952, jeweils Abschnitt 9).

29) Städtebuch (wie in Anm. 28), Bd. IV Südwest-Deutschland, 1957, jeweils Abschnitt 9.

30) TH. ILGEN, Die Grundlagen der mittelalterlichen Wirtschaftsverfassung am Niederrhein, in: WestdtZGKunst 32, 1913, S. 120–125. – H. AUBIN, Die Entstehung der Landesherrschaft nach nieder-rheinischen Quellen, 1920, Neudruck 1961, S. 174–250 (Kapitel III. Die Immunitätsgerichte).

Bezeichnung *Halfe*, *Halfwinner*, *Halfmann* für den seine halbe Ernte an den Grundherrn abgebenden freien Zeitpächter kennzeichnet die bäuerlichen Verhältnisse dieses Gebietes (vgl. oben S. 296). Noch stärker als in Hessen geht hier in zahlreichen Fällen die gesamte Villikationsverfassung in die Stadtverfassung ein: Außer dem *villicus* als Stadtrichter<sup>31)</sup> wird auch das Institut der Hofeschöffen (Rechtsfinder im Hofesgericht) in Form des städtischen Schöffenkollegiums oft in die auf Villikationsgebiet entstehende Stadt mit übernommen<sup>32)</sup>.

In den Niederlanden stehen auf gleichem Raum *Schulte* und *Meier* nebeneinander. Jedoch bezeichnen beide Wörter Inhalte, die sich – nach »oben« und nach »unten« – von ihrem bedeutungsmäßigen Ausgangspunkt »Villikationsvorsteher« entfernt haben. Der *Schulte* ist hier Richter und Amtsperson in sogenannten Schuldenamtsbezirken (ndl. schoutambten), die zumeist auf Kirchspielsbasis eingerichtet sind<sup>33)</sup>. Hier ist der Konnex mit der Villikation schlechthin nicht mehr zu erkennen. Demgegenüber ist aus dem alten *maior* mit *meier* der (kleine) Pächter geworden, der, dem *Meier* Niedersachsens nicht vergleichbar, weder auf sozialem noch auf rechtlichem Gebiet feste Normen besitzt. Er steht damit im Gegensatz zu den vielfach freien, im übrigen aber überwiegend die rechtlichen und wirtschaftlichen Sicherungen der Eigenbehörigkeit genießenden Bauern, die als *eigenerfden* sämtliche Rechte in Bauerschaft und Mark wahrnehmen<sup>34)</sup>.

### Westfälische Erscheinungsformen

Nach diesem Rundgang durch die Nachbarlandschaften Westfalens, der Friesland ausgeklammert hat und das Osnabrücker Land zu Westfalen rechnet, wird nur diese Landschaft selbst erreicht, in der sich einerseits einige der beschriebenen Phänomene wiederfinden lassen, in der aber andererseits noch andere Formen sich entwickelt oder erhalten haben, die nur von den

31) Städtebuch (wie in Anm. 28), Bd. III Nordwest-Deutschland, 3. Landschaftsverband Rheinland, 1956, jeweils Abschnitt 9.

32) TH. ILGEN (wie Anm. 29), S. 100–106. – DERS., Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve, I. Ämter und Gerichte, Bd. 1, S. 521–527. – Rheinischer Städteatlas, hg. v. EDITH ENNEN, bearb. v. K. FLINK in Verbindung mit M. MÜLLER (Kartographie), Lief. I. Nr. 1–6, 1972, unter Lechenich, Brühl, Rheinbach, Meckenheim, jeweils Abschnitt III 1.

33) ANTOINETTE F. W. LUNSINGH MEIJER, De rechtspositie van de eigenerfden in Drenthe, Utrecht 1934, S. 128–133. – G. J. TER KUILE, Rechtskundige verschijnselen in de middeleeuwen, in: Geschiedenis van Overijssel, Deventer 1970, S. 71f.

34) Ebd. S. 57–61. Meier konnten sowohl Einzelgrundstücke als auch ganze bäuerliche Stätten pachtweise (meierwijze) innehaben. Der Pächter des adligen Hofes Oldehave zu Ruinen heißt bezeichnenderweise *hofmeier* (S. 61). Vgl. auch WEIGEL (wie Anm. 5), S. 93, für den niederländischen Besitz des Stiftes Essen. Die Pächterbedeutung steht in den Niederlanden so im Vordergrund, daß selbst der kenntnisreiche B. H. SLICHER VAN BATH (Mensch en land in de middeleeuwen – Bijdrage tot een geschiedenis der nederzettingen in Oostelijk Nederland, Assen 1944, Bd. 1, S. 177, Anm. 66) die im Deutschen (Einleitung F. PHILIPPIS zum Osnabrücker Urkundenbuch I, 1892, S. XXIV) für Villikationshöfe gebrauchte Bezeichnung *Meierhof* falsch versteht.

dortigen Verhältnissen her beschrieben und verstanden werden können. Westfalen ist somit Randgebiet für Erscheinungen, die ihr Zentrum außerhalb des Landes haben und gleichzeitig selbst Zentrum für Sonderentwicklungen.

- Es finden sich in Westfalen
- flächenhaft in einem ziemlich deutlich abgegrenzten Bereich (Ostwestfalen) der *villicus* nach Meierrecht unter der Bezeichnung *Meier*;
- in den Städten der *villicus* als Vorsteher der örtlichen, meist nicht mehr intakten Villikation und damit meist gleichzeitig als herrschaftlicher Stadtrichter unter verschiedenen Bezeichnungen;
- punktuell verbreitet der *villicus* als Vorsteher funktionierender Villikationen auf dem Lande und als Inhaber eines Villikationsoberhofes (*curtis*, seltener *curia*<sup>35)</sup>;
- punktuell mit starken Verdichtungen außerhalb des Meierrechtsgebiets der *villicus* unter der Bezeichnung *Schulte* als Inhaber von sogenannten *Schulthenhöfen* (*curtes*), einer zum Teil sehr dichten Schicht von bäuerlichen Stätten, von denen sich im Münsterlande nicht selten bis zu 15 und mehr in einem Kirchspiel finden können, die besondere Rechte haben und in den lokalen Verfassungsorganen oft eine ausschlaggebende Rolle spielen. Es handelt sich bei ihnen organisatorisch um Einzelhöfe ohne abhängige Hufen, also nicht um Villikationshaupthöfe;
- in Teilen des ostwestfälischen Meierrechtsgebiets und außerhalb desselben im Osnabrücker Land der *villicus* unter der Bezeichnung *Meier* nach den eben für *Schulte* beschriebenen Kennzeichen. Die weibliche Form des Wortes *Meier*, *Meiersche*, gilt im Schultengebiet für die Frau des *Schulten*;
- in einigen Quellen (ohne dauerhafte Rückwirkung auf den Sprachgebrauch) die Bezeichnung *villicus/schulte* für ›Pächter nach dem *ius villicationis* bzw. *scultheticum*‹, das heißt nach einer bestimmten Art von Pachtlehrecht.

### *Sonderformen in Städten*

Für die Zurückführung auf eine gemeinsame Wurzel und den Nachvollzug der auseinanderstrebenden Entwicklung müssen die geographisch benachbarten und die sachlich verwandten Erscheinungen im Auge behalten werden. Dabei kann jedoch der *villicus* als Richter in den Städten als Sonderentwicklung, die sich von der funktionierenden Grundherrschaft fast vollständig gelöst hat, nach einigen Andeutungen zu seinem Kontexthorizont hier ausgeklammert werden. Es ist charakteristisch für ihn, daß er als Folge seines veränderten Aufgabenbereichs vielfach nicht mehr unter einer Bezeichnung mit *villicus*-Bedeutung vorkommt. Gerade

35) Die Unterscheidung von *curtis* und *curia* ist auch WEIGEL (wie Anm. 5, S. 183–185) nicht verbindlich geglückt. Beide Begriffe werden hier ununterschieden gebraucht.

in den größten und ältesten Städten vertritt er den Landes- bzw. den Gerichtsherrn, in Münster und Essen als *villicus*, in Höxter und Horhusen als *comes civitatis*, in Osnabrück als *rector* und in Herford (nur für den Ortsteil Radewig?) ebenfalls als *villicus*. In Münster heißt er neben *villicus* einmal *prefectus urbis*, in Minden – mit besonders deutlicher Beziehung zu seiner Villikation – erst *comes civitatis*, dann *wikgreve*. Kompliziertere Strukturen haben sich in den Städten gebildet, in denen gleichzeitig ein alter Vogt oder sonstiger Hochgerichtsherr angesessen war, so in Soest und Dortmund, wo ein edler Vogt bzw. ein reichsministerialischer Graf neben dem *villicus* steht. In Paderborn fehlt der *villicus* neben dem edlen Stadtgrafen. Außer in Paderborn sind für alle diese Orte Villikationshöfe nachzuweisen oder wenigstens wahrscheinlich zu machen, deren Vorsteher die genannten *villici* auch als *comes civitatis*, *rector*, *wikgreve* oder *prefectus urbis* gewesen sind<sup>36</sup>.

Die Gruppe dieser alten, wichtigen Städte (zumeist Reichs- oder Reichsstiftstädte) ist von der folgenden jüngeren im wesentlichen nur dadurch unterschieden, daß man den *villicus* in ihnen mehr als Element der Stadtverfassung sehen wird, denn als Reflex der Grundherrschaft. Anders als jene sind die jüngeren durch Privilegien gefördert und vielfach seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus Weichbildanfängen erwachsen. Der Wandel des *villicus* zum Stadtrichter ist bei ihnen quellenmäßig zu verfolgen.

Die Weichbild-Bezeichnung bzw. das in den Städten geltende Weichbildrecht ist nach den westfälischen Zeugnissen unmittelbares und ausdrückliches Zeugnis für die Verwurzelung in der Grundherrschaft, bedeutet doch *wik* in dem Kompositum *wikbelde*/Weichbild schlechthin »immune (d. h. im Besitz eines mit Immunitätsrechten begabten Herrn befindliche) *curtis*«, wie auch das *wikbelde*-Recht zunächst einmal das die Exemption aus dem Landgericht wettmachende Recht dieser *curtes* ist<sup>37</sup>. Es war bei allen immunen *curtes* vorhanden, wurde aber nur bei denen realisiert, auf denen sich um eine auf *curtis*-Grund stehende Kirchspielskirche eine Ansiedlung bildete. Es verlieh dem *villicus* als Besitzer der *curtis* mit dem Bürgergericht über die Bewohner der Ansiedlung die niedere Gerichtsbarkeit über die fast durchweg zu freier Erbleihe auf *curtis*-Splittern nach und nach sich niederlassenden freien *buren*<sup>38</sup>) und ließ ihn in den

36) SCHÜTTE (wie Anm. 7), S. 84–91 und die dort angegebene Literatur. Dort nicht behandelt: Horhusen, Dortmund und Soest. Die alte Marktsiedlung Horhusen besaß einen Corveyer *comes civitatis* ministerialischen Standes, der den Hof (*curia*) Horhusen innehatte (WfUB II Regest 1725 zu 1148 und Urk. 505 zu 1190). – Dortmund: *scultetus* 1293–1299 (WfUB VII 2266a, 2548, 2560), *officium villicationis seu scultetatus* 1298 (ebd. 2493). – Soest: *villicus* 1203 (ebd. IV 9), *villicatio* 1264 (ebd. 1011), *sculthetus* 1300 (ebd. VII 2586).

37) Wie sehr eine – wie auch immer beschaffene – Immunität oder »Freiheit« für den Charakter aller *curtes/curiae* konstitutiv war, zeigt der Gebrauch von *curia* für die Stadthäuser nichtbürgerlicher, exempter Bevölkerungskreise oder Institutionen (Domherren, Klöster u. a.). Die höchste Immunität, die Immunität schlechthin, besaß die *Curia Romana* und der Hof (*curia*) des Kaisers, an dem die ebenfalls als *curiae* bezeichneten Reichstage abgehalten wurden.

38) Nicht zu verwechseln mit *Bauern* nach neuhochdeutschem Sprachgebrauch. Zu *bur*, *burschap* (Bauerschaft), *burgericht* usw. siehe SCHÜTTE (wie Anm. 7), S. 30f., 54f. und *passim*.

Fällen, in denen aus diesen Ansiedlungen entweder durch langsames Wachstum oder aber abrupt durch Privileg Städte wurden, zum Stadtrichter werden<sup>39)</sup>.

Je unbedeutender eine solche Weichbild-Siedlung blieb, desto größer war die Wahrscheinlichkeit, daß die zu diesen wichtigen zentralen *curtes* fast immer gehörende Villikation intakt blieb. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die Villikationen, deren *curtes* ohne Kirche und Ansiedlung blieben und nicht aufgesplittert wurden. Mit ihnen befinden wir uns wieder im ungestörten grundherrschaftlich-bäuerlichen Beziehungsfeld, dessen *villicus*-Formen weiterhin behandelt werden sollen.

### *Meier in Ostwestfalen*

In Ostwestfalen (Minden-Ravensberg, Lippe, Paderborn), einem Gebiet, in dem das Meierrecht dominiert, lassen sich zwei verschiedene Schichten von Meierhöfen beobachten, von denen die eine die alten *curtes*, darunter überwiegend Villikationshaupthöfe<sup>40)</sup>, aber auch die im Mittelalter dort unter der Bezeichnung *Vorwerk* bekannte, oft villikationsunabhängige Höfe-klasse<sup>41)</sup> umfaßt, die andere hingegen die bäuerlichen, normalen Stätten nach Meierrecht. Sie liegen oft in enger Nachbarschaft, gelegentlich in demselben Dorf<sup>42)</sup>. Es ist hier die erstaunliche Tatsache eingetreten, daß einerseits die alte Meier-Bezeichnung das Eindringen einer jüngeren Verwendungsart desselben Wortes nicht verhindern konnte, andererseits die jüngere nicht in der Lage war, die alte zu verdrängen<sup>43)</sup>. So hat man denn zu Hilfskonstruktionen gegriffen, die

39) Im Münsterland gibt es städtische *villici* in Münster, Haltern, Stadtlohn, Billerbeck, Dülmen, Warendorf, Beckum, Ahlen, Werne, Emsbüren, Ramsdorf, Lünen (K. РОТН, Die Ministerialität der Bischöfe von Münster, in: WestfZ 70, 1912, S. 91–100).

40) Die dortigen Herforder Villikationshaupthöfe (CTW IV) sind noch heute großenteils als *Meierhöfe* (des Typs *Meier zu Sieker*) bekannt.

41) Vgl. die vier *Vorwerke* in WfUB IV 2104 zu 1290 und dieselben in CTW IV, S. 43f. Anm., S. 53, und ihre Identifizierung als *Meierhöfe* ebd. im Register. Ursprünglich sind die Vorwerke in grundherrlicher Eigenwirtschaft stehende Güter. Vgl. L. SCHÜTTE, Vorwerk. – Eine Sonderform grundherrlichen Besitzes in Westfalen, in: Westfalen 58, 1980, S. 24–44. Außer den Vorwerken gibt es auch andere *curiae* ohne abhängige *mansi*: Im Jahre 1276 empfängt *colonus sive villicus, qui sedet in curia Brokeldehusen* (später Meierhof bei Herford), die bisher verpfändete *curia Uphusen* mit deren *mansi* und *litones sive cultores*. Hier stehen beide Formen der alten *curiae* nebeneinander.

42) Noch heute an den Namen der Höfe ablesbar in Spradow bei Bünde, wo die Stätten Wilmsmeier und Klausmeier Nachbarn des Meier zu Knolle sind.

43) Deutlich erkennbar ist die Umschichtung z. B. der Grundherrschaft des Klosters Böddecken, das, als Damenstift 1370 verbrannt, im Jahre 1409 durch Augustiner-Chorherren neu besetzt wird. Mit diesem Zeitpunkt läßt sich in dem wichtigsten Lagerbuch des Klosters (StA Münster, Msc. VII 4501) eine erhebliche Vermehrung der *curiae* feststellen, unter denen sich die alten nur gelegentlich durch den Zusatz *magna* verraten. – In Altniedersachsen, wo es stellenweise noch im Spätmittelalter gleiche Verhältnisse gegeben hat (vgl. Anm. 24), setzt sich schließlich der jüngere *Meier*begriff durch.

aus dem alten *Meier* »den Meier zu X« (*der Meier zu Sieker, der Meier zu Theenhausen, der Meier zu Eilshausen* usw.) gemacht hat, während die *Meier* nach Meierrecht sich nicht mit Lokalnamen schmücken dürfen, sondern in den Fällen, in denen die Bezeichnung *Meier* in den Namen eingegangen ist, unterscheidende Bestimmungswörter (oft Personennamen) mit angehängtem *-meier* als Namen führen (Typ *Klausmeier, Wilmsmeier, Danielsmeier; Stockmeier, Wedemeier, Brinkmeier*). Daneben ist bei der Mehrzahl dieser *Meier* ihr Charakter nicht am Namen erkennbar. Sie können als Gruppe (*die Meier zu Alswede*)<sup>44</sup>, selten auch einzeln (*Meier* + Familienname: *Meier Klusmann*), häufiger aber in Satzform (*der Colonus Klusmann ist ein Meier; oder: das Erbe Klusmann ist ein Meiergut*) genannt werden<sup>45</sup>. Die *Meier*-Bezeichnung tritt also nicht stereotyp als Bezeichnung des Bauern auf, da er einen vollgültigen eigenen Namen führt.

Die alten *Meier* unterscheiden sich nach Umfang und Qualität ihrer Höfe, nach Besitz- und Erbrecht und nach ihrem persönlichen Rechtsstatus in der Regel nicht mehr von den *Meiern* nach Meierrecht. Meistens ist ihr alter *Meier*name nur noch historische Reminiszenz. Sie kommen in den Bauerschaften, deren Namen sie führen, jeweils nur einzeln vor und bedürfen deswegen trotz des Fehlens eigentlicher Familiennamen innerhalb der Bauerschaft keines unterscheidenden Zusatzes.

Nur in Ostwestfalen ist die beschriebene Vermischung für die Dauer eingetreten. In Niedersachsen östlich der Weser ist der alte *Meier* begrifflich schon in der Zeit der lateinischen Quellen als *villicus* mit den *iure villicali* »nach Meierrecht« neu geschaffenen *villici* verschmolzen worden. Sporadisch nur findet man später noch Zeugnisse für den alten Zustand<sup>46</sup>.

44) Nennung einer Mehrzahl von *villici* des Klosters Willebadessen bei Salzkotten, nahe der Westgrenze des Verbreitungsgebietes des Meierrechts (WfUB IV 996 zu 1264).

45) Die moderne Verbreitung der Typen *Meier zu X* und *Meier* (Simplex, ohne Ortsnamen oder Bestimmungswort) läßt sich ablesen an den Karten bei GUNTER MÜLLER *Schulte* und *Meier* in Westfalen, in: Gedenkschr. für H. Wesche, hg. von W. KRAMER, U. SCHEUERMANN, D. STELLMACHER, 1979, S. 143–164. Sie entspricht etwa den aus der Geschichte abgeleiteten Erwartungen.

46) Vgl. Anm. 24. – Zur Terminologie in Niedersachsen: L. OHLENDORF, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung (ForschGNdSachs II, 5), 1910, S. 24f. – Zur Terminologie in Ostwestfalen: Vergabungen nach Meierrecht geschehen in der Regel *in meierstatt* (*loco villici*) oder *in meiertal*. Der Wortteil *-tal* »Zahl« ist in diesem Zusammenhang noch nicht erklärt. Er bedeutet etwa »Recht«, wie auch in *dungetal* »Dungrecht«. Möglicherweise ist *tal* wie niederländ. *taal* »Sprache« (vgl. *vertellen* »erzählen«) aufzufassen, also als »(Rechts-)Ausdruck« oder »Begriff«, auch »Name«, und entspräche dann latein. *nomine* wie in *villicationis nomine* »unter dem Namen »Villikation«/»villikationsweise« (StA Münster Fot 399, 1 fol. 93 zu 1360: Ein Adliger übernimmt zwei *mansi villicationis nomine*). – Neben *Meier* tritt ganz selten gegen Ende des Hochmittelalters auch das Wort *Schulte* in Ostwestfalen auf: Der Abt von Corvey stellt die Rechte *circa scultetos nostros et eorum villicationibus adherentes scilicet lirones, qui howelinge nuncupantur*, fest (WfUB IV 140 zu 1225). Im Jahre 1176 wird die Corvey benachbarte *curia* Haversforde mit Villikation, nachdem sie zunächst von *villani* »Bauern« verwaltet worden, zuletzt aber Ministerialen *sculteti iure* verliehen war, zur Küsterei des Klosters eingezogen (WfUB II 380).

*Schulte im westlichen Westfalen*

Der alte *Meier*begriff ist inhaltlich völlig identisch mit dem *Schulden*begriff, dessen Verbreitungsgebiet sich westlich anschließt. Da es einen sachlichen Grund für die terminologische Scheidung – nach Verlassen der gemeinsamen *villicus*-Basis – nicht gibt, müssen es irgendwelche Traditionen und Kulturströmungen sein, die diese Begriffe tragen. Sie müssen auch in anderen Phänomenen faßbar sein, deren regionale Verbreitung jeweils mit derjenigen des *Meier*- oder *Schulden*begriffes übereinstimmt. Oben ist schon auf den Gegensatz zwischen den Metropolitankirchen Köln und Mainz hingewiesen worden, von denen letztere mit ihrem bis Verden reichenden Erzsprengel der Kölner Kirche den Weg nach Osten abgeschnitten hat. Außer dem bekannten Unterschied in der Zeitrechnung (Oster- und Weihnachtsstil) kann als Parallele zu dem Verlauf der Westgrenze der *Meier*bezeichnung noch die Westgrenze des Verbreitungsgebietes früher (11.–12. Jh.) Belege einer unter der Bezeichnung *Vorwerk* (latein. *dominicale*) bekannten besonderen ländlichen Wirtschaftseinheit angeführt werden, die in Ostwestfalen im Verdacht steht, der Einführung des Meierrechts Vorschub geleistet zu haben, und demjenigen überwiegend junger Belege derselben Bezeichnung (nach 1200), bei denen aus der Bezeichnung im Gegensatz zu den etwa um 1200 verschwindenden älteren Belegen Ostwestfalens sehr schnell ein bis heute in den Formen *Fark*, *Forwick*, *Varwerk* usw. häufig auftretender Hofesname geworden ist.

Diese westlichen Vorwerke gehören später weit überwiegend zu den Schuldenhöfen, und zwar zu der in anderen Gebieten nur relativ selten anzutreffenden Gruppe von alten Höfen, denen die Amtshof- oder Oberhofqualität abgeht, da ihnen keine abhängigen Hufen unterstehen<sup>47)</sup>. Sie sind für Westfalen besonders charakteristisch<sup>48)</sup>.

Der Begriff *curtis* (immer in Verbindung mit der *villicus*-Bezeichnung des Besitzers) wird in Westfalen volkssprachig mit ›Hof‹ schlechthin wiedergegeben<sup>49)</sup>. Die *curtis* als Villikationshaupthof und die ohne Villikation werden nie durch distinktive Zusätze oder Attribute

47) Diese Erscheinung ist auf Schritt und Tritt zu belegen. Sie findet sich auch in den östlichen Niederlanden (B. H. SLICHER VAN BATH, wie Anm. 34, S. 177–184) und im Rheinland (TH. ILGEN, wie Anm. 30, S. 65).

48) Sie sind wahrscheinlich den von PRÖVE beschriebenen und von HUPPERTZ in größerem Zusammenhang gesehenen Großhöfen Niedersachsens vergleichbar (vgl. Anm. 23), wengleich sie sehr viel zahlreicher sind.

49) Diese Regel wird in der westfälischen landeskundlichen Literatur gelegentlich noch mißachtet. Das maskuline *hof* (*curtis*) steht dem femininen *hove* (*mansus/domus/hus/erwe/stede*; hochdeutsch *hufe*) gegenüber. In demselben Verhältnis steht *Schulte* zu *husman* (*mansionarius/hovener*); im Gegensatz zu *lito* ›Höriger‹ ist *husman* ein Ehrentitel. Er bezeichnet den (verheirateten) Hausvorstand (engl. *husband*, altnord. *husbondi*). Der Plural zu *husman* ist *huslude/hussittene lude* im Unterschied zu den *enlope lude* ›(all-)einlaufende Leute‹, *solivagi*, auch *losjungere*. Zu diesen siehe TH. ILGEN (wie Anm. 30), S. 97, und R. KOETZSCHKE, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr, 1901, S. 83.

unterschieden. Die Terminologie bietet somit keinerlei Hilfe, und es ist nicht angängig, von dem Begriff her ohne Orts- und Sachkenntnis auf seinen Inhalt zu schließen. Es darf keinesfalls der vor allem für mitteldeutsche (z. B. hessische) Phänomene (befestigte Hofanlagen der Karolingerzeit mit schematischen Grundrissen) von der Geschichtsforschung angenommene Gebrauch des Wortes *curtis*<sup>50)</sup> auf die westfälischen *curtes* übertragen werden. Ihre Zahl übersteigt allein in der Diözese Münster (Oberstift, etwa acht alte Landkreise) zusammen mit den Villikations*curtes* die 700, wie auch der alte Landkreis Osnabrück allein etwa 70 zählt<sup>51)</sup>. Sie sind nicht jung wie die Meierrechts-*curiae* Ostwestfalens und Niedersachsens oder die Landsiedel-*curiae* Hessens, sondern dürften ihre Entstehung dem 9. und 10., in Nachzüglern dem 11. Jahrhundert verdanken<sup>52)</sup>.

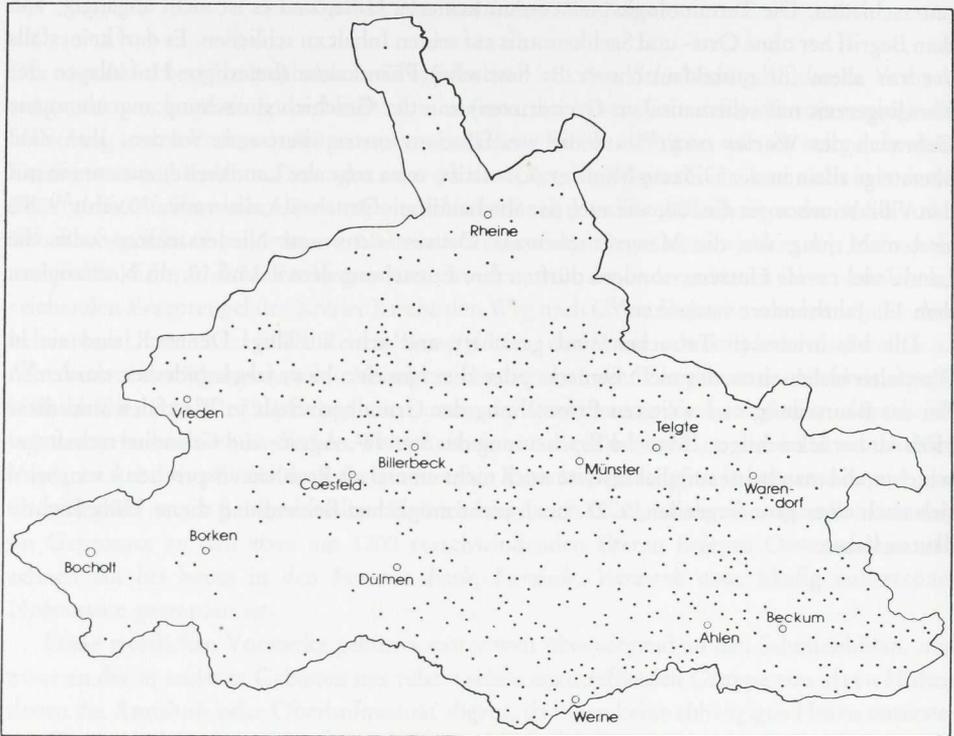
Die beschriebenen Tatsachen sind gesichert und sehr auffällig. Dennoch sind sie in Westfalen bisher entweder nicht bemerkt oder aber ignoriert bzw. falsch gedeutet worden<sup>53)</sup>. Bei der Beurteilung und weiteren Erforschung der Grundherrschaft in Westfalen sind diese Höfe zu berücksichtigen. Manche Erscheinung der Stände-, Agrar- und Grundherrschaftsgeschichte, die man heute möglicherweise noch nicht einmal als Problem ansprechen kann, wird sich nach einer grundlegenden, z. Zt. noch nicht möglichen Behandlung dieser Höfe leichter deuten lassen.

50) Vgl. G. WREDE, *Castrum und Curtis, Forschungsstand im Osnabrücker Land*, in: *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, 1968, S. 329–333.

51) Die Zählung der *Schulden-* und *Meier-*Nennungen der »Willkommsschatzung« von 1498/99 (Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster. Teil 1: Die Quellen, bearb. v. JOACHIM HARTIG. Münster 1976 = Veröffentlichungen der historischen Kommission Westfalens XXX. Westfälische Schatzungs- und Steuerregister, Bd. 5) ergibt allein für das Oberstift 630 *curtes*, eine Zahl, die noch um 100 bis 150 hinter der Wirklichkeit zurückbleiben dürfte, da Adelssitze, viele *Vorwerke*, *Tegederhöfe*, *curtes* in Städten und Wigbolden u. a. nicht erfaßt sind. – Der Landkreis Osnabrück – Geschichte und Gegenwart. Hg. von H.-J. BEHR, Osnabrück 1971, darin: G. WREDE, *Siedlungsentwicklung vom 9. bis 18. Jahrhundert*, S. 97–113.

52) Sie stammen, wie unten noch erläutert wird, wie die Villikationshauphöfe spätestens aus dem Hochmittelalter (9.–10. Jahrhundert). Einzelne Nachzügler in Rodungsgebieten sind nach WEIGEL (wie Anm. 5, S. 184) und A. K. HÖMBERG (*Münsterländer Bauerntum im Hochmittelalter*. Westf. Forsch. 15, 1962, S. 42) erst dem 11. Jahrhundert zuzuschreiben.

53) P. SARTORI, *Westfälische Volkskunde*, 2. Aufl. 1929, S. 16. – E. GLÄSSER, *Ländliche Siedlung und Wirtschaft des Kreises Coesfeld in Vergangenheit und Gegenwart*, 1971, S. 86. – J. PRINZ, *Greven an der Ems*, 2. Aufl., 1976, Bd. 1, S. 53: *Schulte Farwick in Hüttrup*. »Die ehemals zu ihm gehörigen Bauernhöfe kennen wir nicht mehr.« Tatsächlich waren nie solche Höfe von ihm abhängig. – Schon A. DOPSCH (*Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit*, wie Anm. 3) weist (S. 231) auf *curtes* hin, die nicht »Herrenhöfe« waren.



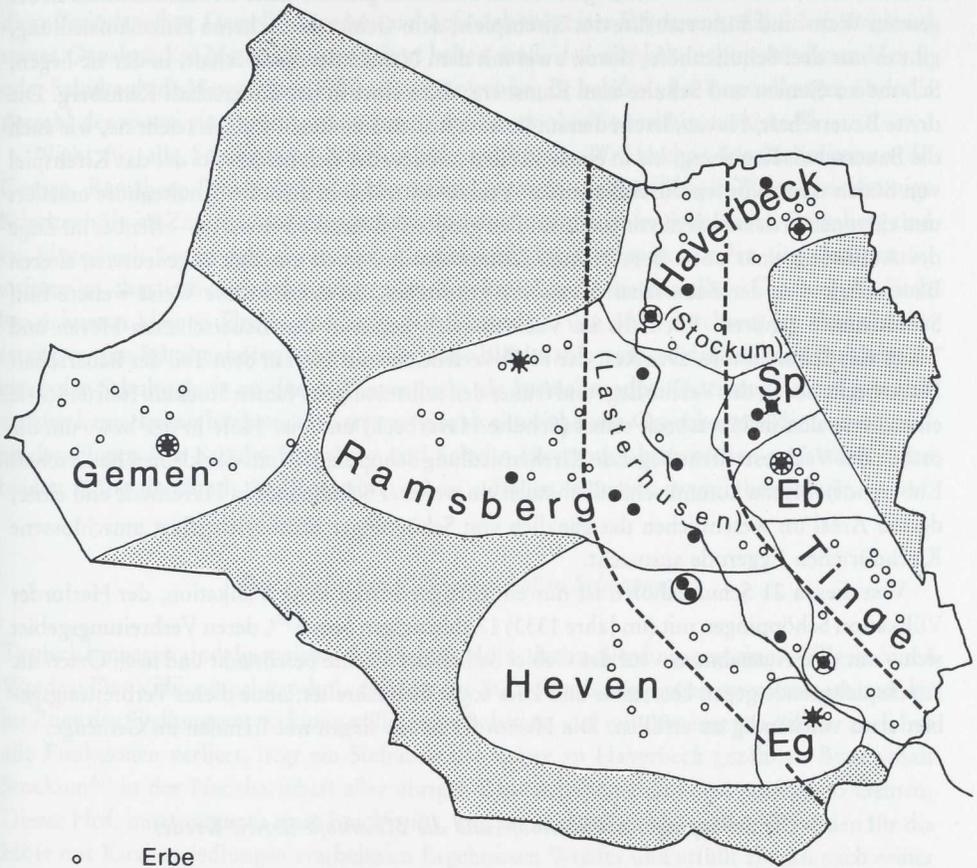
*Schulthenhöfe im Oberstift Münster* nach der »Willkommsschatzung« von 1498/1499 (vgl. Anm. 51). Die Schulthenhöfe sind im Kirchspielsrahmen schematisch eingezeichnet. Die Karte bietet also keine exakten Lokalisierungen, vermittelt aber ein korrektes Bild der Verteilung und Dichte.

#### *Beispiel: Kirchspiel Schöppingen*

Die bezeichneten Höfe sind in Westfalen sehr ungleichmäßig verteilt und erreichen im nordwestlichen Münsterland, einem Gebiet mit einer hohen Klosterdichte und einer sonst in Westfalen nicht zutreffenden Vielzahl kleiner Edlherrengeschlechter sowie auch einem überproportionalen Anteil von Ministerialen – Erscheinungen, die noch einer intensiven Aufarbeitung bedürfen – eine große Dichte. Es gibt hier Kirchspiele mit bis zu 15 Schulthenhöfen (einschließlich der Villikationsoberhöfe). Als Beispiel sei Schöppingen<sup>54)</sup> mit sogar 21 Höfen genannt, ein großes Kirchspiel mit einem zur umwallten Kleinstadt gewordenen Kirchdorf und

54) Einzelnachweise werden demnächst einer in Vorbereitung befindlichen Schöppinger Ortsgeschichte zu entnehmen sein.

## Schultenhöfe im Kirchspiel Schöppingen



- Erbe
- Schultenhöfe
- ✦ Schultenhöfe mit Bauerschaftsnamen
- ⊠ Burrichter-Schulten
- ⊙ Schultenhöfe mit Zehntpflicht

--- Vechtestreifen (schematisch)

Markengebiete

— Grenzen der Bauerschaften

Abkürzungen: Eg Eggerode, Sp Schöppingen, Eb Ebbinghof

Alte Bauerschaftsnamen in Klammern

sechs Bauerschaften, davon drei mit einer unstrukturierten, lockeren, und zwei mit einer teilweise linear geordneten Einzelhofsiedlung mit wenigen Verdichtungspunkten. Die sechste, kleinste, muß, in ihrer Entwicklung durch das Städtchen gestört, außer Betracht bleiben. In der ganzen West- und Südwesthälfte des Kirchspiels, dem Gebiet der lockeren Einzelhofsiedlung, gibt es nur drei Schulenhöfe, davon zwei mit dem Namen der Bauerschaft, in der sie liegen, Schulte zu Gemen und Schulte zum Ramsberg, dazu einer in der Bauerschaft Ramsberg. Die dritte Bauerschaft, Heven, hat in diesem Bereich keinen Schulenhof, doch reicht sie, wie auch die Bauerschaft Ramsberg, bis in einen Streifen Landes, der sich beiderseits der das Kirchspiel von Süden nach Norden durchfließenden Vechte erstreckt, in dem die Schulenhöfe massiert und einer neben dem andern vorkommen. Der größte Teil dieses Streifens ist – offenbar im Zuge der Auflösung einer unter dem Namen *Lasterhusen* nur noch unsicher angedeuteten älteren Bauerschaft – zu der Bauerschaft Ramsberg gekommen, zu der auf diese Weise weitere fünf Schulenhöfe gehören. Ebenfalls im Vechtebereich liegen in den Bauerschaften Heven und Tinge vier Schulenhöfe. Der Rest der Höfe verteilt sich auf zwei in dem Teil der Bauerschaft Haverbeck, der an der Vechte liegt und früher den selbständigen Namen Stockum führte, sowie einen zentralen in Haverbeck selbst (Schulte Haverbeck) und vier Höfe in der bzw. um die östlich des Vechtestreifens liegende Kirchensiedlung Schöppingen (mit der kleinen Bauerschaft Ebbinghof). Hinzu kommt schließlich noch ein weiterer Schulenhof in Haverbeck und einer, dessen Areal im wesentlichen das gänzlich von Schöppinger Kirchspielsgebiet umschlossene Kirhdörfchen Eggerode ausmacht.

Von diesen 21 Schulenhöfen ist nur ein einziger Haupt einer Villikation, der Herforder Villikation Schöppingen mit (im Jahre 1333) 17 abhängigen *hoven*<sup>55)</sup>, deren Verbreitungsgebiet sich – mit drei Ausnahmen – auf das Gebiet östlich der Vechte beschränkt und nach Osten die Kirchspielsgrenze gegen Horstmar und Leer sogar überschreitet, ohne dieses Verbreitungsgebiet etwa vollständig zu erfüllen. Die Herforder *hoven* liegen mit fremden im Gemenge.

#### *Die Schöppinger Schulenhöfe und die Meierhofkriterien Wredes*

Die Interpretation eines derart auffälligen, keineswegs vereinzelt Befundes<sup>56</sup> ist in der Literatur noch nicht versucht worden. Bekannt ist spätestens seit Hömberg<sup>57)</sup> und Wrede<sup>58)</sup> die Tatsache, daß Schulten- bzw. Meierhöfe in der Regel außerhalb der an dem ältesten Gemeinschaftsacker (langstreifiger Flurkomplex, oft unter der Bezeichnung »Esch«) im Gemenge beteiligten *hoven*-Gruppe liegen, und geschlossene Flurareale besitzen. Wrede hat dies exemplarisch an den »Kirchensiedlungen im Osnabrücker Lande«<sup>59)</sup> vorgeführt, von denen die

55) CTW IV S. 127f.

56) Greven mit 25 Schulenhöfen (J. PRINZ, wie Anm. 53, S. 60).

57) A. K. HÖMBERG, Grundfragen der deutschen Siedlungsforschung; 1938, S. 37.

58) G. WREDE, Die Kirchensiedlungen im Osnabrücker Lande, in: MittVGOsnab 64, 1950, S. 63–87.

59) Wie Anm. 58.

ältesten durchweg auf solchen abseits von oder zwischen Bauerschaften auf Böden zweiter Wahl liegenden Meierhöfen erwachsen sind. Mit Recht hat er daraus Rückschlüsse auf das Alter dieser *curtes/curiae* gezogen. Er setzt sie an das Ende der vorkarolingischen Periode Sachsens und in diese Periode selbst. Derselbe Wrede verschließt sich aber einer Erkenntnis, die sich ihm anhand seines Osnabrücker Materials aufgedrängt haben muß, daß nämlich nicht jeder dieser Meier- oder Schulenhöfe Haupt einer Villikation gewesen ist. Er beläßt es bei Feststellungen über die Anzahl der *mansi* einer *curtis*, ohne jemals auf *curtes* ohne *mansi* hinzuweisen<sup>60</sup>.

Nicht für alle Schöppinger Schulenhöfe treffen die Wredeschen Idealkriterien zu. In Gemen, Ramsberg, Ebbinghof und Haverbeck liegen in ganz auffälliger Weise gleichnamige Schulenhöfe im Zentrum der Bauerschaft, und die Ländereien der Schulen zu Ramsberg und zu Haverbeck liegen mit denen der Nachbarhöfe im Gemenge. Leider sind langstreifig aufgeteilte älteste Gemeinschaftsfluren im Kirchspiel nicht festzustellen. Die hier als Esch bezeichneten kleinen Fluren sind nach dem Urkataster von 1827 durchweg im Einzelbesitz (meistens von Schulenhöfen) oder aber in große Blöcke aufgeteilt, so daß fehlende Eschbeteiligung der Schulenhöfe an diesen Fluren nicht als bezeichnendes Charakteristikum genannt werden kann. Immerhin kann man ersatzweise als abweichendes Gegenbeispiel die Gemengelage der Fluren von Schulte Ramsberg und Schulte Haverbeck heranziehen und somit diese beiden Höfe, die durch ihre Zentralität schon auffallen, als nicht typisch bezeichnen.

#### *Der Herforder Villikationshof in Schöppingen*

Typisch hingegen sind die meisten der übrigen Höfe, davon allerdings nur einer völlig im Sinne Wredes: Der Villikationshaupthof, auf dem das Städtchen Schöppingen erwachsen ist und der im Zuge der Siedlungsentwicklung völlig seine Substanz und mit dem eigenen *villicus* auch fast alle Funktionen verliert, liegt am Südrande der später zu Haverbeck gezählten Bauerschaft Stockum<sup>61</sup> in der Nachbarschaft aller übrigen Bauerschaften außer dem entfernten Gemen. Dieser Hof, immune *curtis* eines Reichsstifts, entspricht damit in klassischer Weise den für die Höfe mit Kirchensiedlungen erarbeiteten Ergebnissen Wredes und erfüllt ebenso nach seiner verfassungsmäßigen Stellung die Bedingungen für die tatsächlich stattfindende Entwicklung der Siedlung bei der Kirche zur Stadt, die allerdings aus politischen, hier nicht darzulegenden Gründen ohne das für das Münsterland charakteristische *wikbelde*-Stadium vor sich geht<sup>62</sup>.

60) GÜNTHER WREDE, Die mittelalterliche Ausbausiedlung in Nordwestdeutschland, in: BliDtLdG 92, 1956, S. 191–211, hier S. 197. – DERS., in: Der Landkreis Wittlage (Veröff. nieders. Landesverwaltungsamtes, Kreisbeschreib. 18), 1961, S. 132f.

61) In der Urkunde von 838 (WfUB I 11) über die Schenkung der Schöppinger Kirche und des dortigen Königsgutes an die Abtei Herford wird die Kirche noch als in Stockum liegend erwähnt. Erst später setzt sich der Gauname Schöppingen an der Kirchensiedlung fest.

62) Schöppingen stand als Stadt der Grafen von Solms-Ottenstein zu den von dem mächtigen Bischof von Münster geförderten Städten Nienborg und Horstmar in aussichtsloser Konkurrenz. Seine Entwicklung erhält nach dem Übergang der Herrschaftsrechte an den Bischof nicht mehr genügend Impulse.

Ein Villikationsschulte ist erstmals zu 1219 belegt<sup>63</sup>). Da seine Pflichten gegenüber der Äbtissin festgelegt werden müssen, scheint es sich damals schon um einen nicht mehr ohne weiteres lenkbaren (ministerialischen) Adligen gehandelt zu haben. Erst für 1290 ist nun tatsächlich ein adliger *villicus* ministerialischen Standes, Dietrich von Leer, bekannt<sup>64</sup>). Er war, wie alle seine Nachfolger, gegen feste Abgaben mit der Villikation belehnt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gelangt die Villikation in den Lehnbesitz der Edelherren von Ahaus, dann ihrer Erben, der Grafen von Solms (Nebenlinie zu Ottenstein bei Ahaus), die die Stadtwerdung Schöppingens fördern. Seit etwa 1400 sind es die Edelherren, dann Grafen von Steinfurt bzw. Bentheim-Steinfurt, die als »Oberste Schultheißen« (16.–18. Jh.) die Villikation gegen eine nicht sehr hohe jährliche Pacht besitzen und durch in Burgsteinfurt sitzende Domänenbeamte verwalten lassen. Der Schöppinger Hof funktionierte derweil, reduziert auf ein unauffälliges Gebäude in der Nähe der Kirche, noch als Hebstelle für gewisse Abgabentitel der zugehörigen Kolonate<sup>65</sup>).

Zwischen einem solchen »Obersten Schultheißen« gräflichen Standes, dem kein Unterschultheiß, der mit der praktischen Arbeit beauftragt gewesen wäre, entsprach, über adlige, früher ministerialische Schulden bis zu bäuerlichen Schulden auf ihren villikationslosen Höfen liegt das Feld der Möglichkeiten der personellen Besetzung der Schulden-Stellung. Man wird nur bei Villikationsschulden von einem Schulden-Amt, vielfach belegt als *officium villicationis*, sprechen. Bei den übrigen, der großen Mehrzahl, handelt es sich um Besitzer einer bestimmten Gruppe von Bauernstellen, und es ist recht schwierig, über die Besonderheiten, die diese Gruppe auszeichnen, Aufschluß zu erhalten.

### *Schulden und Buirrichteramt*

Die wenigen mitten in der Bauerschaft angesiedelten Schulden spielen am ehesten eine Rolle, die gewissen, in der Literatur als für alle Schuldenhöfe verbindlich dargestellten Ansichten entspricht. Die Schulden zu Gemen, Ramsberg und Ebbinghof sind erbliche Inhaber des Bürgerrechtes in ihren Bauerschaften, sind also den »Dorfschulden« der Literatur und des neuhochdeutschen Sprachgebrauchs vergleichbar. Dasselbe Amt wird für die Kirchensiedlung Schöppingen als Annex des Herforder Hofes genannt<sup>66</sup>), ist aber nicht in Funktion nachweisbar. Die Bauerschaft Tinge umfaßt nur einen einzigen, in Vechtegebiet sehr randlich angesiedelten Schuldenhof, Sievert, der ebenfalls Buirrichter ist. Dasselbe gilt für Haverbeck und den Schuldenhof Brüning in der Unterbauerschaft Stockum, der sich gegen die Konkurrenz des

63) WfUB IV 81.

64) WfUB IV 2104.

65) CTW IV S. 298, 344, 351 und StA Münster, Herford, Lehen 310–314.

66) StA Münster, Herford Lehen 310, zuerst zum Jahre 1421.

zentralen Haverbecker Hofes, Schulte Haverbeck, durchgesetzt zu haben scheint. Hingegen wird das Amt in der Bauerschaft Heven, die ebenfalls mit den offenbar auf eine Teilung zurückgehenden Höfen Althoff/Niehoff über randliche Schulden verfügt, von dem unbetitelten Borchert versehen. Es läßt sich auch in anderen Kirchspielen beobachten, daß das erbliche Burrichter-Amt in aller Regel, jedoch nicht ausnahmslos, von Schulden versehen wird<sup>67</sup>). Man wird bei diesen Schulden nicht ausschließen, daß sie in Zusammenhang mit der (immer noch strittigen) Entstehung der Bauerschaften unter dem Einfluß höherer Gewalt (Kirche im Interesse ihrer Zehntherrschaft? Lokal begüterter Adel?) eingesetzt und mit denselben Rechten begabt worden sind, die den übrigen Schuldenhöfen rechts und links der Vechte von Hause aus zustanden. Die bei den Schulden Ramsberg und Haverbeck so auffällige mangelnde Arrondierung ihrer Äcker, wie auch die Unauffälligkeit der Höfe einiger Burrichter-Schulden in bezug auf ihre Größe, sprechen dafür, daß einige von ihnen erst nachträglich, und zwar im Interesse der besonderen Stellung ihrer Besitzer als Burrichter, zu Schuldenhöfen erhoben worden sind. Es kann in diesem Zusammenhang allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß der größtmäßig nicht auffällige Hof Ramsberg, der vor der Abspaltung der benachbarten Stätte, die bezeichnenderweise Niehaus heißt, annähernd doppelt so groß war, als Wiege des zeitweilig bedeutenden Ministerialengeschlechts der Ritter von Ramsberg gelten muß und für ihn insofern vielleicht andere Bedingungen vorlagen.

#### *Übertragbarkeit der Schuldenqualität? Das »ius villicationis«*

Worin die oben beiläufig erwähnten Rechte der Schuldenhöfe bestanden, ist keiner Quelle ausdrücklich zu entnehmen. Sie waren ein fester Begriff, der anscheinend keiner Erläuterung oder Spezifizierung bedurfte. So konnte z. B. ein Kloster noch 1688 sich eines »Schulden Gerechtigkeit« in einem bestimmten Markenteil vorbehalten, ohne daß es nötig war, genauere Erläuterungen zu geben<sup>68</sup>). Es geht hier nur um einen Ausschnitt aus dem Kanon der Schuldenrechte, doch hat es auch viele Fälle gegeben, in denen, wie gleich gezeigt wird, aus einem *mansus* eine *propria villicatio* (»eigene« oder »selbständige Villikation«) gemacht wurde, eine Sprachregelung, die allerdings der Volksmund niemals übernommen hat, da die in den Quellen beschriebene Änderung lediglich das Besitzrecht an dem *mansus*, nicht aber seinen Charakter und seine Stellung in der Bauerschaft betrafen.

Einer dieser Fälle, in denen schon früh, mit Nachdruck und mit erheblicher Motivation an der Erhebung eines *mansus* zur *curia* gearbeitet wird, ist der der Stätte *Vrowinink* (*domus seu mansus*) im Kirchspiel Billerbeck. Sie gelangt 1354 als freies Allodialgut von der Ministerialenfamilie von Senden im Tausch gegen eine *curtis* namens *Woltmering* (Schulte Wolping im

67) PHILIPPI, Landrechte (wie Anm. 10), S. 109, 117, 197.

68) Archiv des Grafen Droste-Vischering zu Darfeld, Klein-Burlo, Urk. Nr. 19 (nach dem Repertorium der Archivberatungsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, bearb. v. W. FRESE).

Kirchspiel Schöppingen) an das Kapitel zum Alten Dom in Münster<sup>69)</sup>. Das Kapitel gibt zu dem vermutlich ohnehin schon höherwertigen Schulthenhof noch die sehr namhafte Summe von sechzig Mark, die allein schon zum Kauf eines bäuerlichen Erbes gereicht hätte. Es muß also einen erheblichen Wert auf die Erwerbung der *domus Vrowinink* gelegt haben, da sie anderen Besitzungen des Alten Domes näher lag als der Hof *Woltmering*. Die *domus Vrowinink* wird 1526 ausdrücklich, d. h. im Gegensatz zu anderen Stätten, *curia* genannt<sup>70)</sup>, scheint also zumindest dem Alten Dom selbst als *Schulthenhof* gegolten zu haben. Später ist das Erbe Froning wieder einfaches Kolonat<sup>71)</sup>.

Ähnlich sind die Fälle zu beurteilen, in denen aus Villikationen einzelne *hoven* an andere Grundherren (oft Stadtbürger) oder auch an den Besitzer der Stätte selbst zu – wie es heißt – Schulthenrecht (*iure sculthetico/iure villicationis*)<sup>72)</sup> ausgegeben werden. Darunter ist nun nicht mehr das alte amtsmäßige Besitzrecht an einer Villikation zu verstehen, sondern die Rechtsform des Lehens, das erblich gegen Pacht besessen wird<sup>73)</sup>. Etwa ab Mitte des 15. Jahrhunderts häufen sich die Fälle, in denen gesagt wird, der oder jener *mansus* einer bestimmten Villikation werde *proprio iure villicationis* von einem Inhaber besessen, der als *villicus ipsius mansi* bezeichnet wird<sup>74)</sup>. Doch ist dies nur die Terminologie der Quellen, die sich nicht für dauernd durchgesetzt hat, denn ein solcher *villicus* erscheint, soweit sichtbar, später niemals als *Schulte*.

Die Ausdrucksweise *iure villicationis* ist (Ende 15. Jh.) nicht völlig eindeutig. Bei der St. Mauritzer *curtis* Winterswijk heißt es: *Curtis W. . . cum universis mansis . . . libera semper a iure villicationis possessa ab ecclesia . . .*. Die *curtis* bildete jedoch mit zehn *mansi* eine Villikation. Der Widerspruch kommt dadurch zustande, daß die Villikation Winterswijk im Gegensatz zu fast allen andern des Stiftes St. Mauritz einem *colonus sive villicus* unterstand, der *servus et lito*

69) Die Urkunden des Kollegiatstifts Alter Dom in Münster 1129–1534, bearb. v. K. SCHOLZ, 1978, Urk. 103.

70) Ebd. Urk. 608.

71) H. BROCKMANN, Die Bauernhöfe der Gemeinden Stadt und Kirchspiel Billerbeck, Beerlage, Darfeld, Holthausen, 1891, S. 50f.

72) CTW III S. 170f. zu 1492–1500. *Officium sive curtis NN. villicatio est, hoc est bonum villicum* (Adjektiv!) *sive sculteticum, quod idem est, . . .*

73) Das Wort *pensio* ›Abgabe‹ gewinnt in diesem Zusammenhang nach und nach die Nebenbedeutung ›Pacht‹. Im Jahre 1284 wird das Wort Pacht noch ausdrücklich eingeführt und erläutert: Ein münsterländischer Ritter überträgt einem Kloster *pensionem, quem habuit . . . in curia dicta Beygermchhof, que vulgariter dicitur pacht*. Das Lehnrecht selbst wird ausdrücklich vom *ius villicationis* getrennt. Nach CTW III S. 221 (1492–1500) hatte ein *villicus* des Stiftes St. Mauritz einen großen Saatkamp seiner eigenen *curtis* entfremdet und besitzt ihn nun *liberum a villicationis natura iure feudali*.

74) CTW III S. 185 u. passim. – Der früheste münsterländische Beleg für einen *villicus* eines Gutes, das nicht *curia/curtis* ist, ist für das Jahr 1184 ermittelt: Von der *decima . . . super domum Baken* sollen *a villico domus* jährlich 4 Schillinge an das Stift Nottuln gegeben werden. Die *domus* liegt im Kirchspiel Rhade (zwischen Dorsten und Borken) dicht an der Grenze zum Rheinland, von wo aus nach Huppertz (wie in Anm. 23, S. 93–118, vor allem S. 114) Neuerungen, insbesondere Pachtformen vorgedrungen sind. Die Rechtsform, zu der dieser *villicus* seine Stätte besessen hat, ist zweifellos die Pacht gewesen.

*ecclesie cum uxore et prolibus* war<sup>75</sup>). Offenbar war also die Entwicklung dahin gegangen, daß man *iure villicationis* immer nur freie (adlige oder bürgerliche) Personen erbpachtweise belehnte, während das Vorkommen bäuerlicher eigenbehöriger Schulden in einem solchen Maße ungewöhnlich geworden war, daß für sie und ihr Besitzrecht das alte *ius villicationis* nicht mehr als zutreffend erachtet wurde<sup>76</sup>).

Der münsterländische Befund wird durch den südwestfälischen ergänzt. In das östliche und mittlere Südwestfalen ist ein dem Meierrecht und dem Landsiedelrecht vergleichbares Pachtrecht eingedrungen, dem z. B. die Villikationen des Stiftes Meschede zum Opfer gefallen sind<sup>77</sup>). Im Westen jedoch sind viele Villikationen, vor allem der entfernteren Stifte und Klöster (Kölner Stifte, Essen, Werden, Deutz), wenigstens äußerlich erhalten geblieben. Bis weit in die Neuzeit hinein existieren hier umfangreiche bäuerliche Lehnverbände, die als Ganze adligen Hofesrichtern zu Lehen gegeben sind<sup>78</sup>). Für Sonderformen sei hier stellvertretend die *curtis* des Klosters Grafschaft in Attendorn genannt. Sie ist 1228 noch Haupt einer echten Villikation; 1290 werden drei Ehepaare zu *hienrecht* ›Hörigenrecht‹ als *villici* (also etwa meiermäßig) gemeinsam mit dem Hofe behandelt. Die Villikation wird nicht mehr erwähnt. Die Sammelvermeierung scheint sich nicht zu bewähren: 1325 erwirken die Attendorner Bürger, daß anstelle

75) CTW III S. 174f. zu 1492–1500.

76) Im Jahre 1370 findet ein großer Lehntag des Stiftes St. Mauritz statt, an dem an erster und vornehmster Stelle zehn *villici* (Adlige und Bürger) *iure villicationis* teils mit *curtes*, teils mit *mansi*, teils mit beiden belehnt werden, vor den *vasalli*, die durchweg kleinere Besitzstücke erhalten (E. E. A. SENDEN, Urkunden und Regesten zur Geschichte des westfälischen Uradelsgeschlechtes derer von Senden, 1924, Urk. 487). – In den Aufzeichnungen des Stiftsscholasters von St. Mauritz vor Münster von 1492–1500 (CTW III S. 133–231) sind ferner folgende Formen des Besitzes von grundherrschaftlichem Gut notiert: Ein Adliger als *officiatus seu villicus* einer als *villicatio* geltenden *curia* (S. 151). – Ein *mansus*, der *per se villicatio sub curte* ist (ebd.). – Ein *mansus* ... *non attinet curie, sed distincta villicatio* ... *fuit*. *Villicus* desselben *mansus* ist ein Stadtbürger (S. 152f.). – Ein *mansus* ... *libera semper villicatio* ... *nemini preter colonum ipsum, ecclesie mancipium, inbeneficiatus*. Er war vorher Lehen eines Adligen, war aber für 54 Mark zurückgekauft worden und leistet nun feste Abgaben, *pensio* (S. 154). – Ein *mansus* ist an die Deutschordenskommende in Münster verpachtet, *locatus* (ebd. S. 154). – Eine *curtis* ... *libera immo ab onere iurate villicationis atque* ... *exempta*, gilt inzwischen als *mansus* und ist nun *feudalis ecclesie*. Angeblich soll dieser *mansus* an die Stelle der eigentlichen *curtis* getreten sein (S. 162). – Die *villica* einer *curtis* war *servili conditione astricta ecclesie*. Nun ist der Hof an einen Adligen verkauft. *Pensio vero, que modo solvitur ex eadem curte, non est ratione villicationis sed emptio reddituaria*, das ist vermutlich Kauf durch Abführung von Einkünften aus dem Hof (S. 169f.).

77) K. KÖSTER, Die Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede im Mittelalter, in: WestfälZ 67, 1909, I, S. 132–134. – Der Funktionsverlust des Schuldenamtes in diesem Gebiet ist ablesbar an dem Freiwerden der *Schulden*bezeichnung für die Verwendung als Familienname, die sich in den Schatzungslisten des 16. Jahrhunderts (Die Schatzungsregister des 16. Jahrhunderts für das Herzogtum Westfalen. Teil 1: Die Register von 1536 und 1565, nach Vorarbeiten von †FRENN WIETHOFF, hg. R. OBERSCHELP unter Mitwirkung von H. RICHTERING, [VeröffHistKommWestf XXX. Westfälische Schatzungs- und Steuerregister 2], 1971), und – besonders deutlich – in der heutigen ungewöhnlich dichten Verbreitung des Namen *Schulte* niederschlägt, die ihresgleichen in Westfalen nicht hat (G. MÜLLER, wie Anm. 45).

78) E. FRICKE, Das Recht und Gericht des Stilkinger Lehnverbandes, 1957.

der *scultheti* genannten, auf dem Hofe wohnenden Mitbürger künftig nur noch ein von ihnen zu benennender Bürger belehnt wird. Die Pflichten dieses Lehnsmanes werden 1534 neu festgesetzt. Die auf ihn bezüglichen Akten reichen bis 1729<sup>79)</sup>.

Auch im westlichen Westfalen werden also die Villikationen, wenn nicht aufgelöst, so doch – zögernd – ausgehöhlt<sup>80)</sup>. Als Mittel dazu werden oft Formen verwendet, die, wie das Meierrecht, der alten Villikationsverfassung entnommen sind. Die Stätten werden an die Besitzer oder Grundherren nominell *iure villicationis* ausgegeben. Dieses *ius* entspricht bestimmten Formen des Meierrechts weitgehend, indem das Gut freien Leuten gegen feste Abgaben überlassen wird, wobei nicht nach Turnus, sondern nach Lehnrecht bei Herren- oder Mannfall der Neugewinn stattfindet, der erblich gesichert ist<sup>81)</sup>. Die tragende Übereinstimmung zwischen alter und neuer *villicatio*, zwischen Fronhofsverband und dem nach Meierrecht bzw. dem nach Pachtlehnsrecht (*iure villicationis*) besessenen Erbe ist die bei allen drei Formen herrschende Unmittelbarkeit der Beziehung zum Lehns- oder Pachtherrn, die Aufhebung der Unterstellung unter einen (anderen) *villicus*<sup>82)</sup>.

Varianten und Mischformen von Pacht- und anderen Besitzrechten sind auch sonst nicht selten. Neben den aus der Villikationsverfassung hergeleiteten Rechten gibt es solche, die terminologisch und inhaltlich völlig selbständig sind und hier, weil themenfremd, nicht beschrieben werden<sup>83)</sup>. Es muß sogar eingestanden werden und betont werden, daß sie derzeit für Westfalen noch nicht beschrieben werden können: Die Klage A. K. Hömbergs von 1960 über die Vernachlässigung der Agrargeschichte Westfalens und die Unmöglichkeit, ein »zutreffendes Bild von der rechtlichen und sozialen Stellung unseres Bauerntums« zu entwerfen<sup>84)</sup>, ist auch heute noch aktuell.

79) Das Archiv des ehemaligen Klosters Grafschaft. Urkunden und Akten, bearb. von M. WOLF, 1972 (Landeskundl. Schriftenr. f. das köln. Sauerland 4), 1972, Urk. 7, 23, 49, 286; Akten 237, 328.

80) Ähnliches ist offenbar auch in den benachbarten Niederlanden vor sich gegangen, wo seit dem 14. und 15. Jahrhundert Villikationsteile in Pacht ausgegeben werden (SLICHER VAN BATH, wie Anm. 34, S. 201). – In Holland ist die Villikation schon im 13. Jahrhundert unter der Wirkung der Zuziedlung und Urbarmachung nach Cope-Recht im Zusammenbruch begriffen (HENDRIK VAN DER LINDEN, *De Cope, Bijdragen van het Instituut voor Rechtsgeschiedenis der Rijksuniversiteit te Utrecht* 1), 1955, S. 336.

81) Die Lehnsprotokolle der Abtei Borghorst (StA Münster Msc. VII 1322b Blatt 61, um 1600) unterscheiden drei Arten von Lehen. *Die Lehngüter in Mannstat werden verhergewadet* mit 5 rheinischen Gulden; *die Lehngüter in Dienstmanstat mit Harnisch und Pferd samt dessen Zubehör und können mit Belieben des Lehnsbern mit Geld gelöst werden*; *die Lehngüter, Schulten Güter genant, werden verhergewadet mit doppelter Pacht von zweyen Jahren*. Es ist deutlich, daß es sich bei diesen *Schultengütern* nicht um *curtes* zu handeln braucht.

82) Die Angabe WEIGELS (wie Anm. 5, S. 181 f.), das Schultenrecht gehöre dem Gebiet der Unterpacht an, ist irreführend. Das *ius scultheticum* bzw. *villicationis* ist nicht selbst ein Unterpachtverhältnis. Die so, d. h. direkt besessenen Liegenschaften können allerdings ihrerseits unterverpachtet sein. Vgl. Anm. 93.

83) Freie Erbleihe, alte Pachtrechte, Erbzinsrecht, Behandigungsrecht u. a.

84) HÖMBERG (wie Anm. 52), S. 29.

### *Konstanz der Schuldenbezeichnung*

Im Gegensatz zur *Meier*-bezeichnung in Ostwestfalen und Niedersachsen hat sich die *Schulden*-bezeichnung für die Besitzer der *iure villicationis* aus den alten Hofesverbänden herausgelöst (*mansi* nicht durchgesetzt<sup>85</sup>). Der Volksmund, die echten *Schulden* selbst und nicht zuletzt auch die Grundherren dieser echten *Schulden* korrigieren immer wieder die Terminologie der Quellen: Ein *Schulden*sohn heiratet in aller Regel – und das nicht nur aus Gründen wirtschaftlicher Parität – eine *Schulden*tochter, und ein Grundherr wird mit seinen Standesgenossen beim Eigenbehörigentausch bevorzugt ein *Schulden*kind gegen ein *Schulden*kind wechseln<sup>86</sup>. Noch heute (1979) kann man im Münsterland erleben, daß man von der Frau eines Schuldenhofbesitzers nie erfährt, was ihr Mann zu einem Problem meint, sondern immer, was *der Schulte* dazu gesagt hat<sup>87</sup>.

Der Bestand der im Mittelalter vorhandenen *curtes* vergrößert sich zur Gegenwart hin kaum<sup>88</sup>. Die Bezeichnung *Schuldenhof* und *Schulte* bleiben für die alten Höfe und ihre Besitzer signifikant. Hie und da geraten Schuldenhöfe in Abgang: Sie werden zu Adelssitzen, gehen in städtischen Siedlungen auf oder werden (ausnahmsweise) dauerhaft wüst<sup>89</sup>.

### *Schuldenhöfe als Adelsbesitz. Besondere Rechte*

Man kann mit einer gewissen Affinität zum Adel rechnen, die es z. B. als berechtigt erscheinen läßt, von der Menge der besessenen *curtes* her auf die Bedeutung und die möglicherweise edelfreie Herkunft eines Ministerialengeschlechts zu schließen<sup>90</sup>. Zwangsläufigkeiten gibt es jedoch auf diesem Gebiet nicht. Es geht z. B. für Westfalen nicht an, etwa wie Ilgen für das

85) Es ist hier von der Bezeichnung, nicht von dem Namen *Schulte* die Rede (zu diesem siehe Anm. 77). Die *Schulden*-bezeichnung tritt auf Karte 3 bei G. MÜLLER (wie Anm. 45) besonders im Münsterland hervor, wo sie erst in moderner Zeit (Preußen) für den Gebrauch als Name frei wird und nicht mehr am Hofesbesitzer haftet. Es herrschen im Münsterland noch heute zweigliedrige Namen vom Typ *Schulte Buschhoff*.

86) Zu bäuerlichen Heiratskreisen siehe F. G. HESPING, *Bevölkerung und Siedlung in der Niedergrafschaft Steinfurt*, 1963, S. 105. – Wechselbriefe finden sich in reicher Fülle in allen grundherrlichen Archiven Westfalens (außer im Meierrechtsgebiet). Editionen u. a. CTW III S. 85–104 für die Jahre 1375–1434 (Stift Überwasser, Münster) und Varlarer Wechselbriefe, bearb. von A. BRUNS, Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Westf. Quellen u. Archivverzeichn. 1, für die Jahre 1329–1803, 1977.

87) Schuldenhof Vohren, Stadtgebiet Warendorf.

88) Nicht ganz selten scheinen Teilungen vorgekommen zu sein, nach denen beide Teilhöfe Schuldenhöfe blieben. WEIGEL (wie in Anm. 5, S. 24) beschreibt Vorgang und nachträglichen Zustand für eine Villikations*curtis* bei Unna. In anderen Fällen läßt sich die Teilung am Namen (*Althoff/Niehoff*, *Grotthoff/Lütkehoff*, *Nordhoff/Sudhoff*) ablesen, doch muß bei solchen Annahmen der Nachweis der Nachbarschaftslage der Ländereien dieser Höfe und – möglichst – der Hofstätten selbst gefordert werden.

89) EWALD GLÄSSER, *Ländliche Siedlung und Wirtschaft des Kreises Coesfeld in Vergangenheit und Gegenwart* (Beitr. zur Landes- und Volkskunde d. Kr. Coesfeld 12), 1971, S. 86.

90) Siehe etwa W. HILLEBRAND, *Besitz- und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 bis 1300* (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachs. 23), 1962, S. 193–200.

Rheinland<sup>91)</sup> oder de Monté ver Loren für die östlichen Niederlande<sup>92)</sup>, mit alter Adels-sitzqualität für alle *curtes* zu rechnen. Von den 20 Schöppinger *curtes* hat nur eine, der Hof Ramsberg, mit Sicherheit ein Adelsgeschlecht hervorgebracht, ohne daß der Hof selbst Adels-sitz geworden ist. Ein zweites Geschlecht, die von Heven, sind nicht mit einem Hof in Heven in Verbindung zu bringen, es sei denn, man will die Familie von einem noch ungeteilten Hof Althoff/Niehoff am Rande der Bauerschaft stammen lassen. Von den beiden Adels-sitzen des Kirchspiels, Haus Koppel und Haus Stockum (1633, 1656, um 1680 »Brüningburg«; 1656, 1693 »Brüningmühle«; dann erst »Stockum«), geht nur letzteres auf einen Schultenhof, Brüning (Burrichter der Bauerschaft Haverbeck), zurück, der mit dem Schultenhof Kolding und dem Erbe Ratert um die Mitte des 17. Jahrhunderts angekauft und zum Adels-sitz umgestaltet wurde. Von einer Entwicklung zum Adels-gut kann also hier keine Rede sein. Der Schultenhofcharakter hat mit der Adels-sitzqualität nichts zu tun, zumal alle drei Stätten weiterhin ständig als wüst in den Steuerlisten erscheinen und eine adlige Freiheit dem Gut Stockum somit gefehlt haben dürfte, zumindest aber nicht unbestritten war. Haus Koppel geht auf eine Befestigungsanlage des 15. Jahrhunderts aus wilder Wurzel zurück, wie auch die im 14. Jahrhundert bereits zerstörte Burg Övelgönne der Grafen von Solms-Ottenstein auf einer Vechteinsel.

Am Beispiel Schöppingen läßt sich also das sonst gut belegte genetische Hand-in-Hand von altem *curtis*-Besitz und Adelsqualität nicht unmittelbar nachweisen, doch sind einige weitere Beobachtungen für diese Frage relevant. Die Schultenhöfe befinden sich zum ersten Zeitpunkt, der Feststellungen zuläßt, bis auf zwei in der Hand adliger Grundherren, zwölf als Allod, sechs als Lehen, davon zwei vom Bischof, drei von Herford und einer vom Stift Nottuln. Nur zwei sind unmittelbarer geistlicher Besitz (Alter Dom, Stift Asbeck). Für einen Hof gibt es keine Nachricht. Dies Bild ist zwar wegen des zeitlichen Auseinanderklaffens der wenigen Quellen ungenau, doch ist mit achtzehn Höfen eine Tendenz zum unmittelbaren adligen Besitz an den Schultenhöfen deutlich erkennbar, die dadurch unterstrichen wird, daß im Gegensatz zu den *hoven* des Kirchspiels für die Schultenhöfe überwiegend keine Zehntpflicht bekannt ist. In dieses Bild paßt, daß die vier Wassermühlen des Kirchspiels zu Schultenhöfen (Brüning, Wolping, Eggerode und der Herforder Diekhof in Schöppingen) gehören. Hingegen läßt sich der anderwärts gelegentlich beobachtete Besitz an eigenem Wald (Sundern) für die Schöppinger Höfe nicht nachweisen.

### Zusammenfassung

Die Villikationsverfassung des Hochmittelalters muß im Westfalen des 15. Jahrhunderts als strenge, effektive Organisationsform fast überall als gescheitert betrachtet werden. Die Villikationen bleiben hier zwar im Gegensatz zu anderen Gebieten als Form weitgehend erhalten, sind aber überwiegend in die Hände von adligen und bürgerlichen Lehnsleuten

91) TH. ILGEN (wie Anm. 30), u. a. S. 65.

92) J. P. DE MONTÉ VER LOREN, Grondbezit en standen in het oosten des lands vóór de feodaliseering, den Haag 1939, S. 124.

geraten und der kräftigen Einwirkung und Nutzung seitens der Obereigentümer entzogen. Die bäuerlichen, eigenbehörigen Villikationsschulden verlieren im Rahmen adliger Güterverwaltungen wohl oft ihre Funktionen in der Wirtschaftsverfassung der Villikationen, nicht jedoch ihre Bezeichnung und ihre Funktionen in der Hofes-, Bauerschafts- und Markenverfassung. Sie bleiben genau wie die ebenfalls eigenbehörigen Schulden, die keinen Villikationen vorstehen, aber gleichfalls besondere Rechte und Pflichten in der Bauerschafts- und Markenverfassung haben, als gehobene bäuerliche Klasse bis zum Ende des Alten Reiches und darüber hinaus überwiegend bis heute erhalten.

Der Inhalt des alten *Schulden*begriffs, den wir in der Unmittelbarkeit der Beziehung zu einem Grundherrn und der Verantwortlichkeit diesem gegenüber erblicken zu können meinen, tritt durch diese Veränderungen teilweise in den Hintergrund, bleibt aber im Bewußtsein der Zeitgenossen präsent, denn eine Verwendung des Wortes *Schulte* für ›Pächter‹/›Lehnpächter‹ zusammen mit der des *ius villicationis* für Pachtverhältnisse, die man zeitweise nicht nur sporadisch in den Quellen findet, konnte nur Platz greifen unter dem Vorzeichen der ganz engen alten *Schulden*bedeutung, die sich, wie damit erneut angedeutet wird, auf ein einstufiges, direktes Abhängigkeitsverhältnis bezieht<sup>93</sup>). Dieser junge *Schulden*begriff setzt sich trotz der stützenden Analogie des jüngeren *Meier*begriffs nicht durch. Das Wort bezeichnet später wieder ausschließlich die historischen Schulden und bleibt somit auf einer Ebene oberhalb der – um eine besitzrechtliche Kategorie zu nennen – Pächter. Er bleibt auch auf einer Ebene – nun im landrechtlichen Sinne – oberhalb der *erven*, *huslude*, *wehrfester*, (in der Verwaltungssprache später:) *Zeller* und *Kolonen*, für die im westlichen Westfalen niemals ein Sammelbegriff besitzrechtlichen Inhalts wie *Meier*, *Pächter*, *Halfmann*, *Landsiedel* Verbreitung findet<sup>94</sup>). Im Gegensatz zum ostwestfälisch-niedersächsischen Meiergebiet findet – schon an solchen Begriffen ablesbar – im Westen niemals eine als große Bewegung faßbare grundherrliche Überformung bis hinab zur Basis dergestalt statt, daß diese Basis flächenhaft und überall in etwa gleicher Weise mit den Grundherren in unmittelbaren Kontakt getreten wäre. Der *Schulden*begriff markiert sachlich und seinem Wortsinn nach die untere Grenze dieses Kontaktes. Daß diese Grenze im und nach dem Spätmittelalter auf vielen individuellen Wegen durch Initiativen von oben und von unten durchbrochen und aufgelöst worden ist, ist bekannt und hier erneut angedeutet worden. Die auf diese Weise entstandenen vielen verschiedenen Sonderverhältnisse zwischen Grundherren und Bauern entziehen sich noch einer Beurteilung, doch weisen sie nicht so viele Varianten auf, daß eine inhaltliche Beschreibung, statistische Aufnahme und abschließende Systematisierung dauernd unmöglich sein wird.

93) Der *mansus* Honeking, auch Honekinghove, Zubehör einer Villikation des Stiftes St. Mauritz vor Münster, wird spätestens 1470 an die Schöppinger Kirche gegen Pacht verlehnt. Einer der Kirchenprovisoren tritt seitdem regelmäßig als *Schulte* dieser *hove* auf, die dementsprechend gelegentlich als *Schultengut* bezeichnet wird. Als die Stätte wüst wird und stückweise an Unterpächter gelangt, bleibt die Kirche als *Schulte* dem Stift gegenüber für die Abgaben verantwortlich.

94) Hierzu vgl. auch engl. *farmer*, französ. *fermier* von *farm/ferme/(summa) firma* ›Pachtabgabe‹ sowie regionale französ. Bauernbezeichnungen wie z. B. *rôturier* ›der die ruptura (eine Art Pacht) zahlt‹.

## Abgekürzt zitierte Quellen:

CTW = Codex Traditionum Westfalicarum, Bd. II, III und IV, bearb. von F. DARPE (VeröffHistKomm-Westf 4), 1886, 1888 und 1892, Neudruck 1960 und 1964.

WfUB = Westfälisches Urkundenbuch, Bd. I-X, unter wechselnden Titeln, von verschiedenen Bearbeitern. Münster 1857-1978.